Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**
Abteilung Boden und Biotechnologie

**EINSCHREIBEN**
Martin Derungs
Stadtgärtnerei Zürich
Sackzelg 25
8047 Zürich

Aktenzeichen: BAFU-217.25-634/31
**Bern, 8. Mai 2025**

# Verfügung

vom 8. Mai 2025

betreffend das

Gesuch der Auffangstation Stadtgärtnerei Zürich, vertreten durch Herrn Martin Derungs, um eine Ausnahmebewilligung für den direkten Umgang mit verbotenen invasiven gebietsfremden Organismen in der Umwelt gemäss Artikel 15 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang 2 der Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt.

## A. SACHVERHALT

Am 14. Oktober 2024 reichte Herr Martin Derungs in Vertretung der Stadtgärtnerei Zürich (Gesuchstellerin) ein Gesuch um Bewilligung der Haltung von Rotwangen-Schmuckschildkröten (RWS, *Trachemys scripta elegans*) ein. Die Gesuchstellerin hält in ihrer Parkanlage im Sandgarten der Stadtgärtnerei Zürich seit 2007 zwei weibliche und zwei männliche RWS. Sie möchte die Tiere weiterhin halten und ist zudem bereit, eine begrenzte Anzahl weiterer RWS aufzunehmen und so einen Beitrag zur Bekämpfung von RWS zu leisten. Um die Haltung der RWS zu legalisieren, hat sie das BAFU um Erteilung einer Ausnahmebewilligung ersucht.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Jan Zünd
3003 Bern
Standort: Monbijoustrasse 40, 3011 Bern
Tel. +41 58 46 220 82 Fax +41 58 46 479 78
jan.zuend@bafu.admin.ch
https://www.bafu.admin.ch

Am 22. Oktober 2024 sandte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) der Gesuchstellerin eine Empfangsbestätigung zu mit der Bitte um Ergänzungen. Am 12. November 2024 bestätigte es ihr die Vollständigkeit des eingereichten Gesuchs und leitete dieses am 19. November 2024 der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich zur Stellungnahme weiter. Das Gesuch wurde am 22. November 2024 im Bundesblatt publiziert. Während der Einsprachefrist, die bis und mit dem 7. Januar 2025 lief, sind keine Einsprachen eingegangen.

Das AWEL nahm zusammen mit dem Veterinäramt des Kanton Zürich mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 Stellung, die EFBS mit Schreiben vom 6. Januar 2025. Die EKAH verzichtet auf eine Stellungnahme (Schreiben vom 27. November 2024). Das BLV verweist auf die Stellungnahme des zuständigen kantonalen Veterinärdienstes und dessen Stellungnahme (2. Dezember 2024).

Am 24. März 2025 liess das BAFU der Gesuchstellerin den Verfügungsentwurf elektronisch zum rechtlichen Gehör zukommen. Mit Nachricht vom 2. April 2025 teilte sie mit, dass sie keine Bemerkungen zum Entwurf habe.

## B. ERWÄGUNGEN

Seit September 2008 ist der direkte Umgang in der Umwelt mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2.1 FrSV verboten (Artikel 15 Absatz 2 Freisetzungsverordnung [FrSV; SR 814.911]). Der direkte Umgang in der Umwelt umfasst jegliche beabsichtigte Tätigkeit mit Organismen ausserhalb eines geschlossenen Systems, ausgenommen der Umgang mit Arznei-, Lebens- und Futtermitteln (Art. 3 Abs. 1 Bst. j in Verbindung mit Bst. i FrSV). Das BAFU kann im Einzelfall eine Ausnahmebewilligung erteilen, sofern die gesuchstellende Person nachweist, dass sie alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung von Artikel 15 Absatz 1 FrSV ergriffen hat (Art. 15 Abs. 2 FrSV). Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) und sinngemäss nach den Artikel 21 und 36 ff. FrSV.

RWS sind für den direkten Umgang in der Umwelt verbotene invasive gebietsfremde Tiere gemäss Anhang 2.1 FrSV. Ihre Haltung in einer Teichanlage stellt einen direkten Umgang in der Umwelt im Sinne der erwähnten Bestimmungen dar und erfordert daher, wie von der Gesuchstellerin beantragt, eine Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 15 Absatz 2 FrSV.

Für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Artikel 15 Absatz 2 FrSV prüft das BAFU, ob die Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 FrSV eingehalten sind, d.h. ob der direkte Umgang in der Umwelt mit den gebietsfremden Organismen bzw. vorliegend den RWS so erfolgt, dass dadurch weder Mensch, Tier und Umwelt gefährdet noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden. Die RWS dürfen sich namentlich nicht unkontrolliert in der Umwelt verbreiten und vermehren können (Art. 15 Abs. 1 Bst. b FrSV). Das BAFU prüft daher insbesondere, ob sichergestellt ist, dass die RWS nicht aus der Anlage ausbrechen oder sich erfolgreich reproduzieren können. Darüber hinaus prüft es, ob die tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Gehege für die Haltung der RWS gemäss Anhang 2 Tabelle 5 Ziffer 9 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1), einschliesslich der Vorbemerkungen zu den Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren, eingehalten sind. Es berücksichtigt die Stellungnahmen der Fachstellen (Art. 38 Abs. 1 Bst. d in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 FrSV).

### 1. Ausbruchssicherheit

Um die Umweltsicherheit im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 FrSV zu gewährleisten, muss mittels geeigneter Massnahmen wie einer hohen Umfriedung (bspw. Mauer) oder glatten, überragenden Umfriedungselementen ein Ausbrechen der RWS verhindert werden.

Die vier RWS werden zusammen mit sechs Gelbwangen-Schmuckschildkröten und einer Mississippi-Höckerschildkröte in einem Aussengehege mit folgenden Abmessungen gehalten:

- Wasserbecken: 7 m x 1.7 m und 0.65 m Wassertiefe
- Landbereich: 1.20 m x 8 m

Das Gehege hat einen ummauerten Landbereich mit Vegetation, Rückzugsmöglichkeiten und einem Wasserbecken mit einem zu den Besucherinnen und Besuchern angrenzendem Zaun. Dieser ist am Boden verankert und bis zu einer Höhe von ca. 40 cm mit einer glatten Metallplatte versehen. Seitlich ist der Wasserbereich durch ein grobmaschiges Gitter (knapp über der Wasseroberfläche) von einem grösseren Wasserbereich abgetrennt. Am 4. März 2025 informierte die Gesuchstellerin das BAFU, dass sie am Gitter ein glattes überhängendes Blech angebracht habe. Überwintert werden die Schildkröten in einer abschliessbaren und nur Pflegerinnen und Pflegern zugänglichen Kühlkammer in einem Kunststoffbecken, das ca. 10 cm mit Wasser befüllt ist.

Die Überwinterung der RWS entspricht den Anforderungen von Artikel 15 Absatz 1 FrSV. Was die Aussenanlage betrifft, so können RWS die vertikal installierten und glatten Metallplatten- resp. Bleche und die massive Steinmauer kaum überwinden; die Ausbruchswahrscheinlichkeit ist äusserst niedrig. Auch die EFBS erachtet das Gehege als ausbruchssicher. Die kantonale Fachstelle weist darauf hin, dass bislang noch nie ein Tier ausgebrochen sei und entflohene Tiere aufgrund der örtlichen Gegebenheiten rasch gefunden werden dürften. Artikel 15 Absatz 1 FrSV ist eingehalten.

Sollte ein ausserordentliches Ereignis eintreten, welches Auswirkungen auf die Biosicherheit haben könnte (z.B. Beschädigung des Geheges infolge eines Unwetters und / oder Ausbruch einer RWS), muss die Gesuchstellerin unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Biosicherheit ergreifen und dies dem BAFU und dem Kanton melden.

## 2. Reproduktionswahrscheinlichkeit

Bis vor einigen Jahren konnten sich RWS in freier Wildbahn in der Schweiz nicht erfolgreich fortpflanzen. Aufgrund der Klimaerwärmung und der damit einhergehenden erhöhten Durchschnittstemperaturen hat sich dies geändert: Seit 2019 konnten sich RWS an verschiedenen Standorten in der Schweiz erfolgreich fortpflanzen. Die ausnahmsweise bewilligte Haltung von RWS soll nicht dazu führen, dass die Tiere sich vermehren können. Die RWS sind daher optimalerweise nach Geschlechtern getrennt zu halten. Andernfalls sind geeignete Strukturen vorzusehen, damit allfällige Gelege frühzeitig erkannt und entfernt werden können.

Die Durchschnittstemperatur während der Reproduktionsperiode der RWS in Zürich bewegt sich grundsätzlich (noch) nicht im Bereich, der eine erfolgreiche Fortpflanzung erlauben würde. Ausgeschlossen werden kann eine solche jedoch nicht gänzlich. Die Gesuchstellerin hält die männlichen und weiblichen Tiere gemeinsam. Die Anzahl der jeweils gehaltenen Tiere ist ihr bekannt. Im Gehege ist ein sandiger Eiablageplatz vorhanden. Dieser wird regelmässig kontrolliert, so dass allfällige Gelege rasch bemerkt würden und unverzüglich vernichtet werden könnten (Stechen und anschliessendes Gefrieren der Eier). Aufgrund dieser Massnahmen ist die Wahrscheinlichkeit äusserst gering, dass sich die RWS erfolgreich reproduzieren können. Die Anforderungen gemäss Artikel 15 Absatz 1 FrSV sind daher eingehalten. Sollten RWS dennoch schlüpfen, hat die Gesuchstellerin dies unverzüglich dem BAFU und dem zuständigen Kanton zu melden und in Absprache mit diesen die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

## 3. Haltungsanforderungen

Gemäss Anhang 2 Tabelle 5 Ziffer 9 TSchV müssen Gehege für RWS für zwei Tiere 2 x 2 Körperlängen für den Landbereich und 3 x 5 Körperlängen für das Bassin aufweisen. Das Bassin muss 2 Körperlängen tief sein. Wie erläutert ist das Wasserbecken 7 m x 1.7 m gross und weist eine Wassertiefe von 0.65 m auf. Der Landbereich beläuft sich auf eine Fläche von 1.20 m x 8 m. Die Ufer des Geheges bzw. des Beckens sind flach und mit Vegetation bedeckt, so dass die RWS gut aus dem Teich klettern

können. Steine, Baumstämme und Äste in den Teichen dienen als Sonnenplätze, wobei die direkte Sonneneinstrahlung für genügend Wärme für die Tiere sorgt. Zusammen mit dem Landbereich mit diversen Pflanzen als Rückzugsorte, offenen Flächen und einem sandigen Bereich zur Eiablage tragen sie zu einer guten Strukturvielfalt bei. Das Gelände bietet den RWS ausreichende Sonnungs-, Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten.

Die tierschutzrechtlichen Vorgaben an die Haltung der RWS sind erfüllt, auch bei der Überwinterung. Das kantonale Veterinäramt kontrollierte die Haltungsbedingungen 2024 und bestätigte, dass die Haltungsanforderungen eingehalten sind. Es weist darauf hin, dass gemäss TSchV ein Maximum von 28 Schildkröten im Gehege zulässig wären.

### 4. Gebühren

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes vom 8. September 2004 (SR 172.041.1) kann bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses auf eine Gebühr verzichtet werden. Die Gesuchstellerin leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Strategie zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten, indem sie verhindert, dass in der Umwelt gefangene RWS, die nicht getötet werden, in die Umwelt gelangen. Dies trifft beim vorliegenden Gesuch zu. Auf eine Gebühr wird daher verzichtet.

## C. DISPOSITIV

Gestützt auf die Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen verfügt das BAFU:

1. Das Gesuch der Auffangstation Stadtgärtnerei Zürich für die Haltung von Rotwangen-Schmuckschildkröten wird unter folgenden Auflagen bewilligt:
   a) Das Gehege ist regelmässig auf Beschädigungen und auf seinen allgemeinen Zustand zu kontrollieren.
   b) Personen, die mit der Haltung von RWS betraut sind oder Zugang zu diesen haben, sind über das Gefahrenpotential der Tiere für die Umwelt aufzuklären.
   c) Anzahl, Alter und Geschlecht sind zu notieren und regelmässig zu überprüfen.
   d) Der designierte Eiablageplatz muss während der Reproduktionsperiode regelmässig kontrolliert und allfällige Eiablagen entfernt oder gestochen werden. Konnten RWS dennoch schlüpfen, ist dies unverzüglich dem BAFU und dem zuständigen Kanton zu melden und es sind in Absprache mit diesen die erforderlichen Massnahmen zu treffen.
   e) Ausserordentliche Ereignisse sind dem BAFU und dem zuständigen Kanton unverzüglich zu melden. Es sind die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Biosicherheit zu treffen.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.
3. Der Entscheid wird eingeschrieben eröffnet:
   - der Gesuchstellerin,
   - und öffentlich zugänglich gemacht: Internetseite www.bafu.admin.ch > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmebewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten
4. Mitteilung elektronisch zur Kenntnis an:
   - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich, Katja Zerbe, katja.zerbe@bd.zh.ch
   - Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Jakob Eggenberg, jakob.eggenberg@blv.admin.ch
   - Veterinäramt Kanton Zürich Sabrina Wehrli, kanzlei@veta.zh.ch

- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), Elisabetta Peduzzi, elisabetta.peduzzi@efbs.admin.ch, Julia Link, julia.link@efbs.admin.ch
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), Ariane Willemsen, ariane.willemsen@bafu.admin.ch
- intern: GB, ZUJ, SDR, MNS

Bundesamt für Umwelt

Bettina-Claudia Hitzfeld
Abteilungsleiterin

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**
Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Die Verfügung und die Unterlagen zum Entscheid können innerhalb der Beschwerdefrist beim BAFU, Abt. Boden und Biotechnologie, Monbijoustrasse 40, 3011 Bern, zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 058 462 93 49 wird gebeten.